

Kundmachung der Bundesinnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30. Dezember 2011

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Verordnung: Pflasterer - Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Pflasterer

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Pflasterer (§ 94 Z 54 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 – Teil A

§ 4. (1) Das Modul 1 Teil A ist ein Gegenstand. Der Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Pflasterer (BGBl. Nr. 84/177 bzw. BGBl. II Nr. 274/2002) ersetzt.

(2) Folgende Arbeitsproben bzw. Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Ausmessen,
2. Bestimmen des Radius,
3. Einspannen,
4. Nivellieren mit Nivelliergerät,
5. Zurichten der Werkstoffe,
6. Pflastern, Verlegen und Versetzen in ungebundener und gebundener Bettung,
7. Rammen,
8. Ausführung von Anschlüssen (Anfängen) und Einfassungen.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 6 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 8 Stunden dauern.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 – Teil B

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend:

1. Arbeitsvorbereitung und Planung von Pflasterflächen inkl. Erstellen der erforderlichen Vermessung und Aussteckung,
2. Hauptarbeit: Herstellung von Randbegrenzungen und Flächenpflasterungen in unterschiedlichen Bauweisen aus Natur – und / oder Kunststein,
3. Arbeitsproben aus den Bereichen Verbandstechniken, Böschungs – und Stufenpflasterungen, Verfugungstechniken samt den einschlägigen Vorarbeiten. Bei der Auswahl der Arbeitsproben ist auf die Aufgabenstellung der Hauptarbeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 14 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 16 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Das Modul 1 Teil B ist ein Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 – Teil A

§ 7. (1) Das Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand. Der Teil A wird durch die in § 4 Abs. 1 genannte Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(2) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstoff- und Baustoffkunde,
2. Maschinen – und Gerätetechnologie,
3. Arbeitstechniken und Verbandstechniken,
4. Fachkunde.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 – Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht:

1. Planung:
 1. Arbeitsvorbereitung,
 2. Baustelleneinrichtung,
 3. Werkzeuge und Maschinen,
 4. Werkstoffkunde:
 - a) Beton,
 - b) Zuschlagstoffe,
 - c) Bindemittel,
 - d) Naturstein,
 - e) Kunststein,
 - f) Bauchemie.
 5. Arbeitskunde:
 - a) Bauweisen,
 - b) Verbandstechniken.
 6. Bauökologie.
2. Sicherheitsmanagement:
 1. technischer Arbeitnehmerschutz,
 2. Gefahrenevaluierung,
 3. Unfallverhütung,
 4. Sicherheitsvorschriften.
3. Qualitätsmanagement:
 1. Betriebswirtschaftliches Management,
 2. Fachliche Kundenberatung,
 3. Richtlinien und Normen,
 4. Beurteilung der Materialeigenschaften.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Teil der Aufgabenstellung vom Prüfungskandidat eigenständig präsentiert werden. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 Teil B ist ein Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Folgende Themen sind in Form eines zusammenhängenden Projektes einzubeziehen:

1. Zeichnerische und rechnerische Ermittlung von Flächen und Profilen nach vorgegebenen Plänen oder Angaben,
2. Erstellen einer projektbezogenen Materialmassenermittlung,
3. Praxisbezogene, nachvollziehbare kalkulatorische Preisermittlung samt Erstellung eines branchenüblichen Angebots, ausgehend von vorgegebenen Unternehmensdaten,
4. Zeichnerisches Erarbeiten einer handwerksgerechten Lösung eines vorgegebenen Details.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 6 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 8 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein Gegenstand.

(5) Während der fachlich-schriftlichen Prüfung hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. 40/2010.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 i.d.F. BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Module gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände die negativ bewertet wurden sind zu wiederholen.

Geltende Fassung

§ 14. Sofern in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 15. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer über die Meisterprüfung für das Handwerk Pflasterer, kund gemacht von der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer am 30. Jänner 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer